

Besondere Vergabebedingungen Foto / Grafik / Film

für die Syntegon-Gruppe als Ergänzung zu den allgemeinen Syntegon Einkaufsbedingungen,
Stand 03/2024

1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Besonderen Vergabebedingungen Foto / Grafik / Film (BV) und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen SYNTEGON Group Deutschland (https://www.syntegon.com/hubfs/02_downloads/Supply-Chain/A2038_AGB.pdf) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit dem Auftragnehmer (AN).
- 1.2 Die BV gelten für Foto-, Grafik- und / oder Filmaufträge ohne Rücksicht darauf, ob der AN die Produktionen selbst herstellt, sowie für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Auftraggeber (AG) in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.3 Diese BV und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des AG gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der AG ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der AG in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor dieser BV. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist vorbehaltlich des Gegenbeweises ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des AG maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom AN dem AG gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärungen von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen BV nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Der AN ist verpflichtet, vor jedem Vertragsabschluss einen separaten Kostenvoranschlag (KVA) zu erstellen, der vom AG ausdrücklich schriftlich freigegeben werden muss. Der KVA muss folgende Mindestangaben enthalten:
 - a. Nennung und Bezug des Rahmenvertrages (soweit vorhanden) sowie des Briefings des AG (Version, Datum)
 - b. separate Ausführung zum regionalen Nutzungskluster sowie Fristen für Optionen und Ablauf von Rechten
 - c. Optionsmatrix für weitere Cluster sowie für Verlängerungen
 - d. Die Darstellung von 2.1 b. und c. im Angebot muss wie folgt vorgenommen werden, exkl. TV/Kino-Rechte, die separat anzubieten sind:

Region	Initial	Initial	Stufe 1	Stufe 2
	unbegrenzt	3 Jahre	Option nach 3 Jahren: Verlängerung der Initiallaufzeit um weitere 3 Jahre	Abschlussoption nach Ablauf Stufe 1: Kosten für unbegrenzte Dauer
D, A, CH				
Europäische Union				
USA/CAN				
ASIA/Australien				
Weltweit				

- e. Auflistung der Rechteinhaber (z. B. Agenturen, Darsteller etc.)
- f. Kostengliederung nach folgendem Schema:
 - Agenturkosten (Leistungen, die direkt über den AN erbracht werden) sowie Anzahl der kalkulierten Personentage
 - Fremdkosten
 - o Location, Equipment, Post-Production etc.
 - o Buyout-Kosten, Honorare, Lizenzen etc.
 - o anfallende Kosten für Verwertungsgesellschaften, z. B. GEMA etc.
 - o anfallende Kosten für Künstlersozialversicherung (KSK)
- g. Wettbewerbsangebote für Fremdkosten: Ab einer Grenze von € 25.000 Fremdkosten sind drei gleichwertige Lieferanten anzufragen und vergleichend in einem Preisspiegel gegliedert darzustellen, damit der Einkauf des AG auf seinen Wunsch direkt mit den Anbietern in Verhandlung treten kann.
- h. Der KVA darf keine den BV widersprechenden Angaben enthalten.
- 2.2 Dem KVA sind folgende Anlagen beizufügen:
 - Das vom AG erstellte Briefing als PDF
 - Die Angebotsvergleiche bei Fremdkosten (siehe 2.1 f./g.)

- 2.3 Die Bestellung durch den AG gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten einschließlich der Bestellunterlagen hat der AN den AG zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.4 Die auszuführenden Leistungen und Rechteeinräumungen werden nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten in der Reihenfolge nacheinander
- Bestellung des AG
 - Briefing des AG
 - Evtl. geschlossene Rahmenverträge zwischen AG und AN
 - diese Besondere Vergabebedingungen (BV)
 - Einkaufsbedingungen des AG

3 Vergütung

Zur Abgeltung aller nach dem Vertrag vom AN geschuldeten Leistungen und Rechteübertragungen zahlt der AG nach Anlieferung und schriftlicher Abnahme des vertragsgemäßen Materials durch den AG und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung die vertraglich vereinbarte Vergütung.

4 Rechnungsstellung durch den AN

- 4.1 Die Rechnungsstellung durch den AN muss folgende Positionen enthalten:
- Einbindung der BV in Form „gem. den BV Stand <Datum> rechnen wir ab“
 - Datum Beginn und Ende der Nutzungsrechteeinräumung
 - Hinweis auf Fristen für Nutzungsrechteverlängerungen insb. 2.1 d.
- 4.2 Der Rechnung müssen folgende Anlagen beigelegt werden:
- das vom AG erstellte Briefing
 - der vom AG freigegebene Kostenvoranschlag
 - für jeden Darsteller / Model die unterschriebene Einverständniserklärung sowie die Abtretungserklärung der weiteren Rechteinhaber, z. B. Musik, Sprecher, Text etc.
 - ein Foto- / Grafik- / Filmindeks mit eindeutiger Referenznummer der Objekte

5 Models / Requisiten

Soweit nichts anderes vereinbart, werden die erforderlichen Models und Requisiten vom AN beschafft. Die von ihm dafür kalkulierten Nebenkosten sind verbindlich. Mehrkosten sind vom AG nur zu tragen, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden oder auf seine schriftlichen Änderungswünsche zurückgehen.

Evtl. Minderkosten, die sich aus einem veränderten Setup oder sonstigen Umständen ergeben, sind dem AG gutzuschreiben.

6 Einverständniserklärung der Abgebildeten

- 6.1 Der AN ist verpflichtet, von jeder abgebildeten Person eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung einzuholen, wonach sie mit der Verwendung ihrer Abbildung im Original oder in bearbeiteter, nicht abwertender oder entstellender Form im Umfang der Rechteeinräumung gem. Ziffer 13. einverstanden ist, alle insoweit erforderlichen Rechte auf den AG überträgt und bestätigt, dass sie auf eine Vergütung verzichtet oder dafür eine angemessene Vergütung erhalten hat.
- 6.2 Für den Auftrag gekaufte Requisiten sind dem AG auf Verlangen zu übereignen und zu übergeben. Vor Verschrottung ist die Zustimmung des AG erforderlich. Der AN übernimmt die Vernichtung fachgerecht auf eigene Kosten.

7 Genehmigungen

Soweit für die Erstellung und / oder Verwendung von Fotografien / Grafik / Filmen behördliche Genehmigungen oder Freigaben / Einwilligungen Dritter erforderlich sind, werden diese vom AN beschafft und spätestens mit der Rechnung an den AG übermittelt.

8 Produktionsdurchführung

- 8.1 Im Hinblick auf die optimale Umsetzung des Auftrags ist der AG berechtigt, im Aufnahmetermin gestalterische und technische Vorgaben zu machen.
- 8.2 Der AG behält sich das Recht vor, in jedem Stadium der Produktionsdurchführung bestimmenden Einfluss auf die Produktion, insbesondere auf ihre Form und ihren Inhalt zu nehmen. Führt eine vom AG bestimmte Maßnahme zu Mehrkosten und hat der AN hierauf vorher schriftlich hingewiesen, trägt der AG die Kosten der Maßnahme. Minderkosten werden dem AG gutgeschrieben.
- 8.3 Der AN übernimmt die organisatorische, künstlerische und praktische Durchführung der Produktion. Diese enthält unter anderem die Herstellung des Aufzeichnungsplans, die Verpflichtung aller an der Produktion Beteiligten, die Beschaffung aller für die Produktion erforderlichen Ausstattungsgegenstände (z. B. Requisiten etc.) sowie die Durchführung der administrativen Aufgaben, wie z. B. Buchhaltung, ordnungsgemäße Abführung von Steuern, Bericht über Produktionsablauf etc.
- 8.4 Der AN wird den AG unaufgefordert laufend über den Gang der Herstellung und den Stand der Produktion unterrichtet halten.

9 Abnahme

- 9.1 Die Produktion bedarf der schriftlichen Abnahme durch den AG. Teilabnahmen finden grundsätzlich nicht statt. Der AN überprüft die Endfassung der Produktion auf technische und inhaltliche Mängel.

- 9.2 Die Abnahme bedeutet keine Billigung der Produktion unter rechtlichen Gesichtspunkten. Der AN haftet auch nach Abnahme für alle Rechtsverletzungen, insbesondere für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten, die durch die Herstellung und Nutzung der Produktion eintreten. Dies gilt auch für Verstöße gegen die geltenden Werbe- und Lauterkeitsregeln.
- 9.3 Der AG ist zur Verwertung der Produktion auch nach Abnahme nicht verpflichtet.

10 Eigentumsübertragung

Das Eigentum an sämtlichen im Verlauf der Produktion entstandenen Materialien geht in das Eigentum des AG über und wird diesem in dem vom AG gewünschten Umfang übergeben. Auf Wunsch des AG löscht der AN alle vorgenannten Materialien oder Teile davon. Der AN behält weder Originalmaterial noch Duplikate, Kopien oder Ähnliches zurück. Material bleibt nur insoweit im Besitz oder Eigentum des AN, als dies im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Wird unter den vorstehenden Voraussetzungen vereinbart, dass Originalmaterial im Eigentum des AN verbleibt, so ist der AG berechtigt, Kopien in beliebiger Form und Menge beim AN im Rahmen von dessen technischen Kapazitäten gegen entsprechende Vergütung anzufordern. Sofern beim AN Material verbleibt, ist eine Nutzung durch ihn zu eigenen Zwecken oder durch Dritte nur nach vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung durch den AG zulässig.

11 Garantie / Haftung

- 11.1 Der AN garantiert, dass ihm die zum Abschluss dieses Vertrages notwendigen Urheberrechte in vollem Umfang zustehen, dass der AG alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse, insbesondere alle zur Verwertung der Produktion erforderlichen Rechte erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden bzw. mit Rechten Dritter belastet sind und / oder Dritte bereits mit der Wahrnehmung dieser Rechte beauftragt wurden. Der AN wird dies auf Anforderung durch Vorlage der Verträge mit den Mitwirkenden an der Produktion nachweisen. Der AN garantiert ferner, dass weder bei der Herstellung noch bei der Verwertung der Produktion Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den AG führen können.
- 11.2 Der AN garantiert die Einhaltung sämtlicher Werbebestimmungen, insbesondere solcher, die sich aus RStV, den Werberichtlinien der Landesmedienanstalten und dem UWG ergeben. Der AN garantiert, dass er die Produktion in einer Weise gestaltet, dass diese nicht die Urheberrechte oder Schutzrechte Dritter (z. B. das Recht am eigenen Bild oder am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, einschl. des Hausrechts, Markenrechte und /oder sonstiger Rechte) verletzt.
- 11.3 Die Rechte von Dritten, die der AN zur Fertigung der Produktion einsetzt, muss er im gleichen Umfang, wie in der Rechteeinräumung gem. Ziffer 13. aufgeführt, beschaffen und auf den AG übertragen.
- 11.4 Der AN stellt den AG sowie die Rechtsnachfolger des AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Dritter Urheber, die gegen den AG oder seine Rechtsnachfolger erhoben werden sollten, sowie hinsichtlich vorstehend genannten Zusicherungen und Garantien vollumfänglich von der Inanspruchnahme durch Dritte, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und der Rechtsverfolgung, frei. Ihm bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen. Der AG ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter oder zur Verfolgung ihrer Rechte vorzunehmen. Eigene Maßnahmen des AN hat dieser im Vorwege mit dem AG abzustimmen. Die Freistellung beinhaltet auch die Rechtsverfolgung / -verteidigung durch den AN bzw. umfasst Vorschuss oder Ersatz der dem AG durch die notwendige Rechtsverfolgung / -verteidigung entstehenden bzw. entstandenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind. Sonstige Ansprüche des AG aus einer Garantieverletzung bleiben unberührt.

12 Vertragszweck

Zweck des Vertrages ist die Herstellung von Bildmaterial durch den AN im Auftrag des AG sowie die in inhaltlicher, zeitlicher und örtlicher Hinsicht unbeschränkte und ausschließliche Übertragung der am Bildmaterial bestehenden Nutzungs- und Eigentumsrechte für die umfassende Vermarktung der hergestellten Materialien durch den AG. Als Bildmaterial im Sinne des Vertrages gelten insbesondere ein- oder mehrdimensionale Darstellungen und / oder Abbildungen jeder Art von konkreten und / oder abstrakten Objekten und / oder Subjekten

in analoger und / oder digitaler Weise, insbesondere Fotos, Filme, Schriftzüge / Logos, Grafiken und / oder Illustrationen einschließlich sämtlicher Entwicklungsstufen (nachstehend auch Material und / oder Produktion genannt).

13 Rechteeinräumung

- 13.1 Der AN überträgt dem AG ein ausschließliches, zeitlich, inhaltlich und örtlich im Rahmen der gesetzlichen Schutzfrist unbeschränktes Recht zur körperlichen und unkörperlichen Nutzung des Materials und/oder der Produktion. Gestalterische Vorgaben von AG und/oder seinen Mitarbeitern, die der AN bei der Produktion des Materials und/oder der Produktion umsetzt, begründen ein Miturheberrecht des AG. Die Verwendung der vertragsgegenständlichen Leistungen in gleicher oder nur geringfügig abgewandelter Form für andere Auftraggeber ist untersagt, sofern keine schriftliche Genehmigung vom AG vorliegt. Der AN überträgt zum Zeitpunkt ihres Entstehens dem AG dabei insbesondere sämtliche im Zusammenhang mit der Produktion entstehenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte im Sinne der §§ 31 ff. UrhG und/oder Leistungsschutzrechte im Sinne der §§ 72 ff UrhG an dem Material und/oder der Produktion einschließlich aller Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen sowie Leistungsschutzrechte des Filmherstellers im Sinne der §§ 94, 95 am Material und/oder der Produktion für jede Art der kommerziellen und nicht kommerziellen Nutzung allein und ausschließlich, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt. Mitübertragen ist auch das Recht, Neben- und Folgerechte wahrzunehmen. Hierbei gehen die Parteien davon aus, dass der AG eine möglichst umfassende Verwertung von Material und/oder Produktion beabsichtigt. Eine Verwertung wird insbesondere in gedruckter Form (z. B. in Katalogen, Werbebroschüren, Plakaten, sonstigen Dokumentationen etc.), aber auch in Form von Datenträgern (z. B. DVD, CD-ROM etc.) sowie in anderen neuen Medien und über das Internet (z. B. Webseite, digitales Bildarchiv, mobile Medien, soziale Netzwerke etc.) beabsichtigt. Beabsichtigt ist beispielsweise auch ein Bereithalten in digitalen Datenbanken zum internen und externen Gebrauch (z. B. mittels On-Demand-Angeboten). Sollten neue technische

Möglichkeiten der Verwertung von Material und/oder Produktion bekannt werden, möchte der AG die Möglichkeit haben, hiervon Gebrauch zu machen. Die Verwertung wird entgeltlich und unentgeltlich und teilweise auch durch Dritte erfolgen.

- 13.2 Die Nutzungsrechteinräumung umfasst dabei das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht und das Ausstellungsrecht (körperliche Verwertungsrechte), das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (insbesondere im Internet), das Senderecht, das Recht zur Wiedergabe auf Bild- und Tonträgern und das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (unkörperliche Verwertungsrechte) sowie unbekannte Nutzungsarten, das Recht, das Material auch anders als in der abgelieferten Form zu verwerten. Der AG kann das vertragsgegenständliche Material unter Wahrung etwaiger Urheberpersönlichkeitsrechte bearbeiten, bearbeiten lassen, insbesondere ganz oder teilweise etwa durch fototechnische Verfremdungen, Montagen, Einscannen in den Computer und anschließende computertechnische Verfremdungen etc. verändern (z. B. kolorieren, Farbe in Schwarz / Weiß, retuschieren etc.), nachahmen, in Ausschnitten oder auch zusammen mit anderen Werken verwerten und in bearbeiteter Form beliebig verbreiten.
- 13.3 Die Rechteeinräumung erfolgt des Weiteren auch für neue Nutzungsarten, die erst in der Zukunft bekannt werden.
- 13.4 Der AG hat das Recht, die nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte entgeltlich oder unentgeltlich zu verwerten.
- 13.5 Der AG kann die nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte übertragen oder diesen daran Nutzungsrechte einräumen, ohne dass es hierzu der Zustimmung des AN bedarf.
- 13.6 Die Nutzungsrechte werden dem AG spätestens im Zeitpunkt ihrer Entstehung eingeräumt. Zur Ausübung des Nutzungsrechts durch den AG bedarf es keiner weiteren Zustimmung des AN.
- 13.7 Der AN wird den AG jeweils vorher schriftlich über etwaige Beschränkungen der Urhebernutzungsrechte informieren. Auf bestehende GEMA-Rechte oder solche anderer Verwertungsgesellschaften wird der AN den AG hinweisen.
- 13.8 Die Beendigung des Vertrages lässt die Rechteeinräumung nach diesem Vertrag unberührt.

14 Namensnennung bei Fotografien und Grafiken

Der AN verzichtet auf sein Recht zur Namensnennung, soweit die Fotografien und Grafiken vom AG nur im unternehmensinternen Bereich oder für Pressebilder genutzt werden. Eine Autorennennung erfolgt im Übrigen im branchenüblichen Rahmen.

15 Namensnennung bei Filmproduktion

Der AN ist berechtigt, am Ende des zur Vorführung bzw. zur Sendung bestimmten Films in geeigneter, die Auswertung des Films nicht störender Weise einen Hinweis auf seine Vertragspartnereigenschaft anzubringen. Der Hinweis muss so gestaltet sein, dass das gesamte Filmmaterial ohne den Hinweis gesendet werden kann.

16 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an dem die Leistung auftragsgemäß zu erbringen ist.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser BV ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt das Gesetzesrecht (vgl. § 306 Satz 2 BGB).
- 17.2 Für diese BV und die Vertragsbeziehungen zwischen dem AN und dem AG gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 17.3 Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen die BV zugrunde liegen, ist Stuttgart. Für Verfahren vor den Amtsgerichten ist das Amtsgericht Stuttgart (70190 Stuttgart) zuständig. Der AG ist weiter berechtigt, den AN nach Wahl des AG am Gericht des Sitzes des AN oder der Niederlassung des AN oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.

Ort / Datum

Auftragnehmer / Stempel

Unterschrift